

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot von
Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel
anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest
an die Geflügelhalter im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde ordnet gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) sowie § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170) zur Vermeidung des Eintrags der Geflügelpest durch Wildvögel in Geflügelbestände Folgendes an:

1. Im **gesamten Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde** wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) angeordnet. Geflügel darf ausschließlich
 - 1.1 in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2 unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) gehalten werden.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im Kreis Rendsburg-Eckernförde verboten.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Zu 1.

Am 30.10.2020 erfolgte der erste Nachweis des hochpathogenen aviären Influenza-Virus (HPAIV) des Subtyps H5 bei Wildvögeln durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) an im Kreis Nordfriesland tot aufgefundenen Wildvögeln.

Am 05.11.2020 wurde durch das FLI im Kreis Rendsburg-Eckernförde HPAIV H5N8 bei einem verendeten Wildvogel in Westerrönfeld nachgewiesen.

Bis zum 06.11.2020 erfolgten durch das FLI neben Nachweisen im Kreis Nordfriesland auch Nachweise in den Kreisen Dithmarschen und Steinburg.

Bis zum 09.11.2020 ist die Zahl der Nachweise auf insgesamt 115 Wildvögel angestiegen, bei denen eine Infektion mit dem HPAIV der Subtypen H5N8 bzw. H5N5 nachgewiesen wurde.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde am 09.11.2020 HPAIV H5N8 bei einer in Damp tot aufgefundenen Kanadagans sowie bei einer verendeten Wildente in Aukrug festgestellt.

Am 09.11.2020 erfolgten zudem weitere Nachweise von HPAIV H5N8 bei verendeten Wildvögeln in den Kreisen Steinburg, Plön, Schleswig-Flensburg, Segeberg und der Stadt Neumünster. In Neumünster und dem Kreis Segeberg wurden die mit HPAIV infizierten und verendeten Wildvögel im Binnenland ohne Nähe zu einem Gewässer aufgefunden.

Am 04.11.2020 erfolgte der Nachweis von HPAIV H5N8 in einer kleinen Hausgeflügel-Haltung im Kreis Nordfriesland sowie am 08.11.2020 der Nachweis von HPAIV H5N8 in einer weiteren Hausgeflügel-Haltung im Kreis Segeberg.

Auch in Regionen außerhalb Schleswig-Holsteins wurde HPAIV bei verendeten Wildvögeln nachgewiesen: Am 29.10.2020 in Hamburg bei verendeten Möwen, am 30.10.2020 in Mecklenburg-Vorpommern auf Rügen bei einem Greifvogel sowie bis zum 08.11.2020 an weiteren erlegten und tot aufgefundenen Wildvögeln, am 04.11.2020 in Niedersachsen im Landkreis Cuxhaven bei einer Wildente und in Brandenburg am 07.11.2020 bei einem verendeten wild lebenden Kranich.

Aus den Niederlanden wurden seit dem 23.10.2020 über 20 HPAIV Nachweise bei verendeten Wildvögeln sowie am 29.10. und 05.11.2020 Ausbrüche von HPAIV in zwei großen Geflügelhaltungen in der Provinz Gelderland übermittelt.

Am 06.11.2020 meldete Dänemark auf Lolland den Nachweis von HPAIV H5N5 bei einem verendeten Greifvogel.

Bereits am 02.10.2020 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland veröffentlicht und diese aufgrund der ersten Nachweise in Deutschland aktualisiert. Das Risiko des Eintrags von Geflügelpest in Hausgeflügelbestände über Wildvögel wurde bundesweit als hoch eingeschätzt. In der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI vom 05.11.2020 wird das Risiko weiterer Einträge von HPAI H5 nach Deutschland, der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen als hoch eingestuft. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden. Der Vogelzug ist derzeit in vollem Gange, und die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen weiter zunehmen und durch mögliche Kälteeinbrüche beschleunigt. Durch diese Bedingungen werden sowohl die Virusübertragung als auch die Ausbreitung begünstigt und das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelbetriebe steigt.

Nach Einschätzung des FLI kann die Aufstallung von Freilandgeflügel in betroffenen Regionen als wirksame Methode zur Verhinderung der Viruseinschleppung in Erwägung gezogen werden.

Nach Durchführung der Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist aufgrund

- der Nachweise des HPAIV H5 in der Wildvogelpopulation im Kreis Rendsburg-Eckernförde,

- der umfangreichen Rastgebiete an Ostseeküste, Flussufern und Feldern im Kreisgebiet,
- der Nachweise in weiteren Regionen insbesondere Nachbarkreisen,
- der hohen Wildvogeldichte aufgrund des Vogelzuges sowie
- der hohen Anzahl von Nutzgeflügelhaltungen im Kreisgebiet,

zur Vermeidung des Eintrags der Geflügelpest in Nutzgeflügelbestände die Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet anzuordnen.

Zu 2.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Zu 3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist notwendig, damit auch während eines etwaigen Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können, um die Einschleppung der Geflügelpest aus der Wildvogelpopulation in die Hausgeflügelbestände zu verhindern. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung eines Seuchenausbruchs in Nutzgeflügelhaltungen zu ergreifen.

Die Anordnungen sind geeignet, einen Seucheneintrag in Hausgeflügelbestände zu verhindern. Mildere Mittel, dieses Ziel zu erreichen, sind nicht ersichtlich, sodass die Anordnungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Seuchenvorbeuge und -bekämpfung der Vorrang gegeben werden muss. Das wirtschaftliche Interesse Betroffener muss gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Gemäß § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) wird diese Allgemeinverfügung hiermit öffentlich bekannt gegeben und gilt ab sofort.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ersetzt die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 05.11.2020.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingesehen werden.

Hinweise:

Es wird auf die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbeständen

„Gefahr Geflügelpest – Wie schütze ich meine Tiere?“ des Landes Schleswig-Holstein

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren>

verwiesen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aufgrund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur

fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Bei einer eventuellen Fristversäumnis durch einen Vertreter wäre das Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Rendsburg, den 11.11.2020

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht.

Im Auftrage

gez. Dr. Freitag
Amtstierärztin